

Was wird gefördert?

2. Ausrüstung

Auch die Anschaffung oder Ausleihe von Sportausrüstung ist förderfähig. Für dafür anfallende Kosten gibt es für die Dauer des Bewilligungszeitraumes der Leistung einen Zuschuss von 15 € monatlich, abzüglich eines Eigenanteils, der durch die Leistungsstelle berechnet wird. Die Ausrüstung muss in unmittelbarem Zusammenhang zu der Aktivität stehen, an der das Kind teilnimmt, und darf nicht zum Alltagsbedarf gehören. Eine Bestätigung des Anbieters, dass die Ausrüstung benötigt wird, ist nicht erforderlich.

3. Fahrtkosten

Damit das Kind Ihr Sportangebot erreichen kann, werden auch die Fahrtkosten bezuschusst. Im Regelfall kann das Kind die kostenlose Schülerbeförderung der BVG nutzen. Kann das Kind dieses kostenlose Angebot der BVG nicht nutzen oder fallen regelmäßig Fahrten außerhalb des Tarifbereichs AB (Tarifbereich C) an, erhält das Kind die Kosten für das Sozialticket oder für den Erwerb eines Schülertickets im Abo für den Bereich ABC erstattet.

Darüber hinaus werden Fahrtkosten bei Fahrten z. B. zu Trainingslagern, Turnieren und Wettkämpfen für die Dauer des Bewilligungszeitraumes der Leistung mit 15 € pro Monat bezuschusst. Der auch hier zu leistende Eigenanteil wird durch die Leistungsstelle berechnet.

Was wird gefördert?

Achtung: Bei der Ausstellung eines Nachweises für die Leistungsberechtigten über eine solche Fahrt ist es wichtig, dass die reinen Fahrtkosten – in Abgrenzung zu den weiteren Aufwendungen (Unterkunft, Verpflegung usw.) – immer gesondert ausgewiesen werden.

Mischförderung

Neben Bildungs-, Kultur- und Freizeitaktivitäten können auch Angebote aus dem Sportbereich über das Bildungs- und Teilhabepaket gefördert werden.

Beispiel: Es werden sowohl Mitgliedsbeiträge für den Sportverein mit 15 € monatlich gefördert als auch Ausrüstungsgegenstände für Kulturaktivitäten, etwa ein Musikinstrument, mit 15 € monatlich bezuschusst. Die Leistungsberechtigten können frei entscheiden, welche und wie viele Angebote sie nutzen möchten.

Achtung: Unabhängig von der Höhe der Kosten und der Dauer der Aktivität erhalten die berechtigten Kinder und Jugendlichen pauschal monatlich 15 € für die Dauer des Bewilligungszeitraumes ausgezahlt.



Fotolia | kristall

Antragstellung

Um die Möglichkeiten der Förderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (kurz: BuT oder auch Bildungspaket) zu nutzen, muss die Familie im Regelfall keinen gesonderten schriftlichen Antrag mehr stellen.

Die Leistungen des Bildungspakets werden mit dem Hauptantrag der Sozialleistungen automatisch mitbeantragt. Nur für Bezieher und Bezieherinnen von Wohngeld und Kinderzuschlag ist weiterhin ein gesonderter jedoch stark vereinfachter Antrag bei der zuständigen Wohngeldstelle einzureichen.

Die Antragsformulare liegen in der Leistungsstelle aus.

Sie sind auch im Internet zu finden unter:

www.berlin.de/bildungspaket

> zu den Formularen und Informationsschreiben für Eltern

Die leistungsberechtigten Personen müssen dann nur noch die Nachweise über die Kosten für die Aktivitäten selbst, die Ausleihe bzw. Anschaffung von Ausrüstung sowie ggf. Fahrten vorlegen.



Mitmachen bildet!
Das Bildungspaket
macht's möglich

Sport
Informationen für Anbieter

Förderung von Sportangeboten durch das Bildungs- und Teilhabepaket

In den Sportverein gehen oder andere Sportangebote nutzen – diesen Wunsch können Familien mit geringem Einkommen ihrem Kind aus eigener Kraft häufig nicht erfüllen.

Hier setzt das Bildungspaket an: Es fördert die soziale und kulturelle Teilhabe in der Gemeinschaft. Damit auch Kinder aus einkommensschwachen Familien gemeinsam mit Gleichaltrigen Sport treiben können, gibt es finanzielle Zuschüsse. Als Sportverein, privater oder öffentlicher Anbieter können Sie dazu beitragen, dass anspruchsberechtigte Kinder und Jugendliche die ihnen zustehenden Leistungen erhalten und an Ihren Sportangeboten teilnehmen können.

Der vorliegende Flyer informiert Sie in aller Kürze über Fördervoraussetzungen und Zuschüsse. So können Sie aktiv auf anspruchsberechtigte Kinder und Jugendliche zugehen und Angebote entwickeln, die auf deren finanziellen Möglichkeiten zugeschnitten sind.



depositphotos | pressmaster

Wer erhält Förderung?

Förderung erhalten Kinder und Jugendliche *bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres*, deren Eltern bzw. die selbst eine der folgenden Leistungen beziehen:

- Arbeitslosengeld II
- Sozialgeld
- Sozialhilfe
- Kinderzuschlag
- Wohngeld
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Auch wenn Kinder bzw. deren Eltern keine dieser Sozialleistungen beziehen, besteht unter Umständen Anspruch auf Förderung, wenn der Bildungs- und Teilhabedarf der Kinder durch die Familien selbst nicht finanziert werden kann, z. B. wenn das Familieneinkommen nur knapp über dem Sozialhilfesatz liegt.



depositphotos | pressmaster

Jonas ist in seinem Element.

Was wird gefördert?

Gefördert werden **gemeinschaftliche Aktivitäten**. Förderung gibt es für folgende Bereiche:

1. Mitgliedsbeiträge, Kursgebühren, Turnier- und Freizeitfahrten etc.
2. Ausrüstung
3. Fahrtkosten

1. Mitgliedsbeiträge, Kursgebühren, Turnier- und Freizeitfahrten

Eine Förderung von pauschal 15 € monatlich – *unabhängig davon, ob die Kosten tatsächlich 5 € oder 20 € betragen* – gibt es u. a. für:

- regelmäßig anfallende Mitgliedsbeiträge und Kursgebühren
- einmalige Sportveranstaltungen
- von externen Anbietern organisierte Angebote in Schulen und Kitas
- Kosten im Zusammenhang mit Turnier- und Freizeitfahrten (**Achtung:** Die Fahrtkosten selbst werden gesondert bezuschusst!)

Der Förderbetrag für die Angebote wird an die leistungsberechtigte Person ausgezahlt. Der Förderbetrag wird je nach Zahlungsmodalität entweder monatlich ausgezahlt oder aber in einer Summe für die Dauer des Bewilligungszeitraums der Leistung.

Fotolia | Dan Race